

**5. Änderung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„Freiwillige Versicherung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 24 bis 26 werden gestrichen.
 - c) Der dritte Teil erhält die Überschrift:
„Leistungen aus der Pflichtversicherung“
 - d) Die Angabe zu § 52a wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Worte „den Mitgliedern und“ und hinter dem Wort „Versicherung“ die Worte „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 erhält Buchst. d folgende Fassung:
„drei Mitgliedern aus dem Kreise der Versicherten, die vom Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt Hannover gewählt werden (bei dieser Wahl sind nur diejenigen Mitglieder des Gesamtpersonalrates stimmberechtigt, die selbst Versicherte der Kasse sind).“
4. In § 6 Ziffer 2 werden hinter den Worten „der Satzung (§ 2 Abs. 3)“ die Worte „sowie über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung“ eingefügt.
5. § 8 erhält folgende Fassung: *„Die Aufsicht über die Kasse richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.“*
6. In § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
*„³Die Aufnahme in den Abrechnungsverband II kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass eine Beteiligung der Arbeitnehmer an den Beiträgen nicht vereinbart wird.
⁴Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.“*
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „laufenden Umlagen“ durch die Worte „Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird hinter dem Wort „Tag“ das Wort „vor“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zugehen.“

- b) Absatz 6 Satz 3 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„Für jeden Tag, um den eine von der Kasse gesetzte Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 € von dem Mitglied fordern.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ das Wort „individuell“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 7 und 8 wird jeweils die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die“ durch die Worte „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) In Absatz 3a Satz 1 wird hinter dem Wort „Absatz 1“ das Wort „und 2“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Verweis auf „(§§ 23 bis 26)“ durch einen Verweis auf „(§ 23)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Satz 4 gestrichen.

11. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“

12. In § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis l wird jeweils am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und in Buchstabe m das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.

13. In § 22 wird Buchstabe c gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Freiwillige Versicherung

Die Durchführung der freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.“

15. Die §§ 24, 25 und 26 werden gestrichen.

16. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) *bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,*

- b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 - c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
 - d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.
- ²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d der/des Beschäftigten, durchgeführt.“

18. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.

19. Der dritte Teil erhält die Überschrift:

„Leistungen aus der Pflichtversicherung“

20. § 32 Abs. 4 wird gestrichen.

21. § 33 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

22. § 34 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „¹Versorgungspunkte ergeben sich
- a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
 - b) gestrichen,
 - c) für soziale Komponenten (§ 35) und
 - d) als Bonuspunkte (§ 66).“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

23. § 35 Abs. 4 wird gestrichen.

24. In § 36 werden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gestrichen.

25. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird „§ 33 Abs. 4“ durch „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

26. § 39 Abs. 7 wird gestrichen.

27. § 40 Abs. 3 wird gestrichen.

28. § 41 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Worte „den Absätzen 1 und 4“ durch „Absatz 1“ ersetzt. Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 zu Absatz 6.

29. In § 43 Satz 3 wird der Satzteil ab dem Semikolon gestrichen.

30. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.“

31. In § 49 Satz 1 wird vor den Worten „einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen“ das Wort „einer“ eingefügt.

32. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ und freiwillig Versicherte“ gestrichen und in Satz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

33. § 52 Abs. 4 wird gestrichen.

34. § 52a wird gestrichen.

35. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel der Kasse werden

- a) *in der Pflichtversicherung durch Umlagen, Sanierungsgelder, Zusatzbeiträge zum Aufbau eines Kapitalstocks,*
 - b) *in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge*
- sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.“*

36. In § 58 Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

37. § 60 Abs. 2 wird gestrichen.

38. § 62 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 wird zu Satz 3.

39. § 63 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „*Sanierungsgelder können*“ durch die Worte „*Sanierungsgeld kann*“ und die Worte „*von Sanierungsgeldern*“ durch die Worte „*des Sanierungsgeldes*“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „*der Rentenbezugs*“ durch die Worte „*des Rentenbezugs*“ ersetzt.

40. § 65 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird das Wort „*drei*“ durch das Wort „*fünf*“ und das Wort „*Prozentpunkte*“ durch das Wort „*Prozentpunkten*“ ersetzt.

41. § 67 Abs. 2 wird gestrichen.

42. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuteilung der Überschüsse richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars.“

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom Tag nach der Veröffentlichung an in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 11 mit Wirkung zum 1. Januar 2002, § 1 Nr. 13 zum 1. Oktober 2004 und § 1 Nr. 1 a bis c, 10, 14, 15, 19, 21, 22 b, 23, 24, 25 a, 26 bis 29, 32 bis 34, 36, 41 zum 1. Oktober 2006 in Kraft.